



# LISE-MEITNER-GYMNASIUM

## LEVERKUSEN

---

### Regeln für Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler

Liebe Schülerinnen und Schüler,

Ihr habt euch für die Oberstufe des Lise-Meitner-Gymnasiums entschieden und wollt sicherlich erfolgreich die Abiturprüfung absolvieren. Bis dahin müsst ihr das Kurssystem unserer Schule durchlaufen, das hohe Anforderungen an eure Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit stellt. Um einen möglichst reibungslosen Ablauf und eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Oberstufe zu gewährleisten, haben wir die wesentlichen Regeln unserer Schule zusammengefasst. Weitere wichtige Informationen zur Oberstufe findet ihr auf unserer Homepage unter der Rubrik „Unterricht – Oberstufe“.

#### Schullaufbahn

- Die Schullaufbahnberatung erfolgt ausschließlich durch die Beratungslehrer/innen (BL) der jeweiligen Stufen bzw. die/den Oberstufenkoordinator/in (OK) und nicht durch die einzelnen Fachlehrer/innen (FL)!
- Die Kursab- bzw. -umwahl wird bei den BL zu deren Sprechzeiten oder nach Vereinbarung zum Halbjahres- bzw. Schuljahresende vorgenommen.
- Die Festlegung der Schriftlichkeit / Mündlichkeit muss innerhalb der ersten beiden Wochen des jeweiligen Halbjahres erfolgen und ist für dieses Halbjahr dann verbindlich. Die Umwahl von Kursen (z.B. Leistungskursen) wird nur in begründeten Ausnahmefällen vom OK oder der Schulleitung (SL) genehmigt.
- Bei allen Informationsveranstaltungen zur Schullaufbahn besteht für alle Schülerinnen und Schüler der Stufe Anwesenheitspflicht!

#### Fehlen wegen Krankheit

- Die Krankmeldung erfolgt durch die Eltern bzw. bei Volljährigkeit durch die Schüler/innen telefonisch (Bitte ggf. auf den Anrufbeantworter sprechen: Tel. 0214-830260) im Sekretariat am Morgen des ersten Krankheitstages bis 8.10 Uhr.
- Erkrankt ein/e Schüler/in im Laufe des Schulmorgens, so meldet er/sie sich im Schülerbüro/Sekretariat ab.
- **Erkrankungen zu Klausurterminen** werden nur nach vorheriger telefonischer Krankmeldung im Sekretariat bis 8.10 Uhr (siehe oben) bei den jeweiligen BL entschuldigt. Ist ein/e Schüler/in bereits Tage vor der Klausur erkrankt, muss die Krankmeldung am Klausurtag erneut erfolgen.

#### Unentschuldigte Fehlzeiten

- Bei Nichtbeachtung des Entschuldigungsverfahrens werden Fehlstunden als „unentschuldigt“ gewertet und auf den jeweiligen Halbjahreszeugnissen, Laufbahnbescheinigungen und Bewerbungszeugnissen ausgewiesen (vgl. § 49 Abs. 2 Schulgesetz NRW). Die Aufnahme von Fehlzeiten auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen entfällt.
- Versäumte, nicht entschuldigte Klausuren werden gemäß § 13 (4) APO-GOST sowie § 48 (5) Schulgesetz NRW mit „ungenügend“ bewertet.

#### Vertretungsstunden / Studienzzeit

- Die Schüler/innen erhalten entweder Vertretungsaufgaben (i.d.R. im Schülerbüro), die sie selbstständig an einem selbst gewählten Platz im Schulgebäude oder in einem Kursraum bearbeiten können.
- Liegen keine Aufgaben vor, nutzen sie die Stunden eigenverantwortlich (Lernzeit).

## Nachschreiben von Klausuren

- Am Ende eines jeden Quartals wird ein zentraler Nachschreibtermin angesetzt, der vorher rechtzeitig bekannt gegeben wird (i.d.R. ein Samstag).
- Eine **Berechtigung zum Nachschreiben einer Klausur besteht nur dann**, wenn den BL **spätestens 5 Schultage** nach der versäumten Klausur ein **schriftlicher Antrag** (das Formular kann von der Homepage im internen Bereich heruntergeladen werden) vorgelegt wird. Die Liste der Nachschreiber wird auf der Homepage im internen Bereich veröffentlicht.
- Die Nachschreibklausur muss die Inhalte der von ihr ersetzten Klausur abprüfen, ggf. wegen des späteren Termins und der damit verbundenen intensiveren Möglichkeit der Vorbereitung ergänzt um zusätzliche Aspekte. Die Inhalte sollten in jedem Fall vorher mit der/dem FL abgesprochen werden, da diese/r am Tag der Nachschreibklausur i.d.R. nicht anwesend ist.

## Fehlstundenbogen

- Alle Fehlzeiten (Krankheit, Beurlaubungen, Schulveranstaltungen) werden in der entsprechenden Rubrik mit dem Grund des Fehlens und der Unterschrift (Bei Minderjährigen unterschreiben die Eltern!) eingetragen und **innerhalb der folgenden 5 Schultage** von den BL bzw. dem OK in den dafür vorgesehen Sprechzeiten abgezeichnet. Anschließend wird der Bogen den Fachlehrer/innen **innerhalb von 5 Schultagen nach Unterschrift der BL** zur Unterschrift (Paraphe) vorgelegt.
- Die Fehlstunden, die durch schulisches Fehlen bei Klausuren, Exkursionen, Schulveranstaltungen etc. entstehen, werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt und müssen deshalb separat auf dem Entschuldigungsbogen eingetragen werden.
- Bei einer hohen Fehlstundenanzahl muss ggf. ein Anwesenheitsheft geführt werden.

## Beurlaubungen

- Beurlaubungen (z.B. für Führerscheinprüfung, besondere Arzttermine etc.) sind einzuholen, wenn Schüler/innen im Vorfeld bekannt ist, dass er/sie an einem bestimmten Tag fehlt. Solche Beurlaubungen werden i.d.R. nicht direkt vor oder nach den Ferien bzw. bei Klausurterminen gewährt! In solchen Fällen oder bei langfristigen Beurlaubungen (länger als zwei Tage) muss ein Antrag bei der SL gestellt werden.
- Die Beurlaubung muss spätestens zwei Tage vor dem Fehlen schriftlich bei den BL bzw. OK oder SL beantragt werden.
- Vorgehensweise: Das Antragsformular im Internet von der Homepage unserer Schule herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und unterschreiben.
- Der Antrag ist zusammen mit dem Fehlstundenbogen bei den BL vorzulegen, die die Genehmigung auf dem Bogen durch Unterschrift vermerken, damit die Fachlehrkraft beim Vorlegen des Bogens sieht, dass dem Antrag stattgegeben wurde.

## Sportunfähigkeit aufgrund von Verletzungen

- Es besteht grundsätzlich Teilnahme- bzw. Anwesenheitspflicht im Sportunterricht, auch wenn eine Erkrankung vorliegt, die eine aktive Teilnahme am Unterricht nicht ermöglicht (z.B. kurzzeitige Verletzungen oder Erkrankungen). Über Ausnahmen entscheidet die Sportlehrkraft.
- Liegt ein Dauerattest für den Sportunterricht vor, müssen umgehend die Beratungs- und Sportlehrer/innen informiert werden. Die Pflichtbelegung muss geprüft werden und evtl. muss ein Ersatzfach für Sport belegt werden.

## Nutzung von Mobiltelefonen & mp3-Playern (siehe Beschluss der Schulkonferenz vom 27.06.2011)

- Der Gebrauch von Mobiltelefonen und mp3-Playern auf dem gesamten Schulgelände während des gesamten Schultages (einschließlich aller Pausen) ist verboten!
- Bei Zuwiderhandlungen wird das Gerät bis zum Ende des Schultages abgenommen. Die Abnahme wird dokumentiert. Bei wiederholten Verstößen folgen pädagogische Maßnahmen, ggf. auch Ordnungsmaßnahmen.